

Das Bundesgericht hatte im Entscheid vom 04.12.2012 (8C_274/2012) zu beurteilen, ob ein Sprung in den Rhein ein Wagnis im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) darstellt und ob sich in diesem Fall das Unfallopfer eine empfindliche Leistungskürzung der Versicherung anrechnen lassen müsse. Der Versicherte sass rittlings auf dem rund vier Meter hohen Ast eines Laubbaumes. Es sah kurz auf das trübe Wasser (aufgrund stets im Rhein befindlicher Mikroorganismen und Algen ist die Sicht in die Tiefe auf ca. 50 bis 100 cm begrenzt) hinunter, bevor er sich kopfüber ins Wasser fallen liess. Eine vorherige Prüfung der Wassertiefe hat er aber unterliess. Die Stelle war aber seicht. Es kam zu einem schweren Unfall. Das Unfallopfer erlitt eine Halswirbelfraktur mit anschliessender Tetraplegie. Der Anwalt des Unfallopfers machte geltend, dass sich das Unfallopfer der Gefahr bewusst hätte sein müssen, um eine Leistungskürzung zu rechtfertigen. Das Gericht kam entgegen dem Anwalt des Unfallopfers aber zu folgendem Schluss: „Bei dem hohen Risiko, das der Versicherte beim kopfüber Eintauchen aus vier Metern Höhe in ein fliessendes Gewässer mit unbekannter Tiefe eingegangen war, kann nicht bloss von einer groben Fahrlässigkeit bei einer an sich ungefährlichen Handlung die Rede sein. Ob dies Verletzungen nach sich zieht, hängt allein vom Zufall ab, nämlich davon, ob man eine genügend tiefe Stelle trifft oder nicht. Ist die Stelle seicht, was hier der Fall war, führt der Aufprall des Kopfes auf den Flussgrund zwingend zu schweren Verletzungen. Indem sich der Beschwerdegegner - ohne dass die konkrete Stelle des Flusses, insbesondere hinsichtlich Tiefe und Beschaffenheit des Grundes abgeklärt und bekannt war - fallen liess, handelte er vielmehr leichtsinnig und riskant, ja waghalsig. Bei einem Kopfsprung aus vier Metern Höhe in unbekannt tiefes Wasser kann die Gefahr nicht auf ein vernünftiges Mass reduziert werden. Das Vorgehen ist daher als absolutes Wagnis zu qualifizieren. Bei einem gewollten Fall aus vier Metern Höhe kopfüber in den Rhein wäre es unabdingbar gewesen, sich der genügenden Flusstiefe vorher zu vergewissern.“ Das Bundesgericht verweist auch auf die Baderegel Nr. 4 der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft SLRG: "Nicht in trübe oder unbekannte Gewässer springen! - Unbekanntes kann Gefahren bergen."